

chende Vorschrift in der Verfahrensordnung des Rassendiskriminierungs-Ausschusses fehle und sie daher auch hier gestrichen werden könne. Dagegen wandte sich auch der Sachverständige aus der Bundesrepublik Deutschland und trug vor, Regel 1 der Verfahrensordnung umschreibe allgemein die Arbeitsweise des Ausschusses, während sich Regel 2 nur auf die Tagungsfolge beziehe. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Zahl der Sitzungen pro Jahr erhöht werden müsse, falls sich herausstellen sollte, daß anders die Arbeit nicht zu bewältigen sei. Im Ergebnis setzte sich seine Ansicht durch und Regel 1 und 2 der Verfahrensordnung wurden vom Ausschuss unverändert angenommen.

III. Umstritten war auch die Fassung von Regel 51 der Verfahrensordnung, wonach der Ausschuss seine Entscheidungen grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fällt. Hier versuchte der Sachverständige aus der Sowjetunion das Konsensus-Verfahren in der Verfahrensordnung zu verankern, obwohl Art. 39 des Paktes den Mehrheitsentscheid vorsieht. Man einigte sich schließlich darauf, der Regel 51 der Verfahrensordnung eine Fußnote anzufügen, wonach zwischen den Ausschussmitgliedern ein Konsensus angestrebt werden soll, ohne aber vom Mehrheitsprinzip abzugehen.

Regel 36 und 64 der vorläufigen Verfahrensordnung sahen vor, daß die Berichte und Dokumente des Ausschusses allgemein verteilt werden sollten. Demgegenüber wandte der Sachverständige aus der DDR ein, der Rassendiskriminierungs-Ausschuss habe in den ersten fünf Jahren seines Bestehens von einer generellen Verteilung seiner Dokumente abgesehen. So sollte auch hier verfahren werden. Die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien wiesen jedoch vor allem darauf hin, daß die allgemeine Verteilung für die Ausschussarbeit von wesentlicher Bedeutung sei. Im übrigen sei nicht einzusehen, warum die Dokumente des Menschenrechtsausschusses nicht allgemein zugänglich sein sollten, nachdem auch der Rassendiskriminierungs-Ausschuss sein Verfahren geändert und sich dies als erfolgreich erwiesen habe. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Zu seiner zweiten Tagung in diesem Jahr wird der Ausschuss im August/September zusammentreten. Wo

Rechtsfragen

Diplomatenschutz-Konvention jetzt in Kraft (24)

Die Diplomatenschutz-Konvention (Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen) vom 14. Dezember 1973 ist nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikationsurkunden (22) am 20. Februar 1977 in Kraft getreten.

Zu dem durch diese Konvention »völkerrechtlich geschützten Personenkreis« gehören alle Staatsoberhäupter, die Leiter einer Regierung sowie die Außenminister, soweit sie sich im Ausland aufhalten. Einbezogen in den Schutz sind ihre sie begleitenden Familienangehörigen. Außerdem werden von dem Schutz der Konvention erfaßt alle

Repräsentanten und Vertreter eines Staates und einer zwischenstaatlichen Internationalen Organisation.

Die Diplomatenschutz-Konvention hat zum Ziel, die Ahndung von Straftaten sicherzustellen, die sich gegen den geschützten Personenkreis richten. Im einzelnen nennt sie folgende Delikte, die in das Strafgesetzbuch der Vertragsstaaten übernommen werden müssen: Mord oder Geiselnahme sowie alle anderen Angriffe, die sich gegen die geschützten Personen selbst oder deren Freiheit richten; gewaltsame Angriffe auf das Botschaftsgelände, die Privatwohnung sowie die von dem geschützten Personenkreis benutzten Transportmittel, soweit durch diesen Angriff Freiheit oder Leben des Geschützten bedroht wird. Außerdem sind der Versuch einer der genannten Handlungen sowie jede Beihilfe zu bestrafen.

Die Diplomatenschutz-Konvention bewegt sich damit auf der Linie derjenigen Abkommen, die terroristische Anschläge, Geiselnahmen und Flugzeugentführungen einzudämmen versuchen. Ob der mit ihr angestrebte Abschreckungseffekt erreicht werden kann, ist derzeit noch schwer abzusehen. Ihr Erfolg wird wesentlich davon abhängen, ob eine genügend große Anzahl von Staaten ihr und den Konventionen mit ähnlicher Zielrichtung beitrifft. Wesentlich wird es darauf ankommen, ob die Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung des Terrorismus Erfolg hat (s. S. 37 ff. dieser Ausgabe). Zwischen der Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der nun in Kraft getretenen Diplomatenschutz-Konvention besteht insofern eine Parallele, als sowohl bei der Verabschiedung dieser Konvention als auch bei den ersten Beratungen über die deutsche Initiative darauf hingewiesen wurde, daß der legitime Freiheitskampf gegen Fremdherrschaft, Kolonialherrschaft, Rassendiskriminierung und Apartheid nicht behindert werden dürfe. Wo

Weltraumrecht: Mondvertrag – Erderkundung durch Satelliten – Satellitenfernsehen – Nutzung der Solarenergie (25)

I. Die zukünftige Verteilung der Rohstoffe des Mondes, Fragen der Erderkundung mit Hilfe von Satelliten, Probleme des Satellitenfernsehens und die kommende Nutzung der Solarenergie beschäftigten die beiden Unterausschüsse Wissenschaft und Technik sowie Recht auf ihren letzten Tagungen vom 14. bis zum 25. Februar und vom 14. März bis zum 8. April 1977.

Die künftige Nutzung der Rohstoffe des Mondes soll in einem Mondvertrag geregelt werden. Die Entwicklungsländer vor allem dringen darauf, daß in ihm folgende Prinzipien Aufnahme finden: Nutzung des Weltraums im Interesse und zum Wohle aller Staaten; freier gleichberechtigter Zugang aller Staaten und Aneignungsverbot. Sie verlangen, daß bei der Ausbeutung der Rohstoffe des Mondes sichergestellt wird, daß die Nutzung nicht nur einigen wenigen hochentwickelten und finanzkräftigen Staaten zugute kommt. Nach ihrer Meinung gilt auch für den Weltraum das für den Meeresboden entwickelte Prinzip der »common heritage of mankind«. Dagegen sprach sich vor allem die DDR aus, mit der Be-

gründung, die »Menschheit« sei kein Völkerrechtssubjekt. Ihre Anerkennung als solche könne nur zur Schwächung der Staatensouveränität führen.

II. Bezüglich der Erderkundung durch Satelliten war es in den vergangenen Tagungen gelungen, zu dieser Frage einige Grundprinzipien zu entwickeln. Die Erderkundung durch Satelliten dient dem Wohle und Interesse aller Staaten unabhängig von dem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstand; sie soll im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht vor allem der Charta der Vereinten Nationen stehen; diejenigen Staaten, die Erderkundung betreiben, sind verpflichtet, mit den übrigen Staaten zusammenzuarbeiten; die Ergebnisse der Erderkundung sollen auch im Sinne des Umweltschutzes und des Katastrophenschutzes genutzt werden. Die entscheidende Frage bei diesen Verhandlungen war, unter welchen Voraussetzungen diejenigen Staaten, die Erderkundung betreiben, berechtigt bzw. verpflichtet sind, die gewonnenen Ergebnisse weiterzugeben. Die Sowjetunion vertrat den Standpunkt, daß keine Ergebnisse mit einer Trennschärfe von 50 m oder besser weitergegeben werden dürften; sie würde hierin die Verletzung der Souveränitätsrechte des erfaßten Staates sehen. Demgegenüber vertraten die USA die Ansicht, jede Beschränkung der Weitergabe habe zur Folge, daß die Mehrzahl der Staaten von wichtigen Informationen aus der Erderkundung ausgeschlossen würden.

III. Für den Fragenkomplex des Satellitenfernsehens war es auf den letzten Tagungen lediglich gelungen, allgemeine Grundsätze zu formulieren: Die Fernsehübermittlung durch Satelliten solle der Völkerverständigung dienen und dazu beitragen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Sie soll im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht insbesondere der Charta der Vereinten Nationen stehen. Jeder Staat müßte die Möglichkeit haben, an der Fernsehübermittlung teilzunehmen. Besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz zu, daß jeder Staat für die von seinem Hoheitsgebiet ausgestrahlten Sendungen haftet. Die Diskussion auf dieser Tagung konzentrierte sich auf die Frage nach der Zulässigkeit gezielter Sendungen. Einige Staaten vertreten die Ansicht, dabei handele es sich um Propaganda und gezielte Sendungen müßten als unzulässig angesehen werden. Demgegenüber verwiesen andere Staaten auf die in Art. 19 des Internationalen Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte gewährleistete Informationsfreiheit. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

IV. Hinsichtlich einer Nutzung der Solarenergie hatte der Weltraumausschuss den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen Fragenkatalog vorgelegt, der Auskunft über die derzeitigen Forschungsaktivitäten in diesem Bereich erbringen sollte. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, daß lediglich in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet in bedeutendem Maße Forschung betrieben wird. Wo

Beiträge 14: Peter W. Fischer (PWF); 21: Heinz Hagen (HH); 15: Conrad Kühlein (CK); 16, 17, 18, 19: Norbert J. Prill (NJP); 22, 23, 24, 25: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 20: Redaktion (Red).